



Da der Vertrag diesen Zusagen nicht entsprochen habe, begehrte die Antragstellerin den Rücktritt vom Vertrag, was die Antragsgegnerin ablehnte.

Aus dem Schlichtungsantrag und der Aktenlage ist nicht erkennbar, dass der Antragsteller durch einen Versicherungsmakler vertreten wäre.

Gemäß Pkt. 3.1.1. der Satzung ist die Schlichtungskommission für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde, sofern die Vermittlung des Vertrages über einen Versicherungsmakler erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, kann dennoch in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Fachverband oder die Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten einen Antrag auf Behandlung oder Entscheidung stellen.

b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler

c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Da der Vertrag nicht im Sinne des Pkt. 3.1.1. lit a durch einen Versicherungsmakler vermittelt worden ist, ist die Schlichtungskommission grundsätzlich unzuständig. Auf die Befassung des Fachverbandes bzw. der zuständigen Fachgruppe mit der Frage, ob die Behandlung des Schlichtungsfalles als Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung gewünscht wird, konnte im Hinblick auf die Unzuständigkeit der Schlichtungskommission gemäß Pkt. 3.1.2 der Satzung entfallen.

Gemäß Pkt. 3.1.2. der Satzung ist bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde ein Versicherungskunde dann antragsberechtigt, wenn er von einem

Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten im Hauptrecht besitzt, vertreten wird.

Da die Antragstellerin sohin - weil nicht (zusätzlich durch die Vertretung durch einen Rechtsanwalt) durch einen Versicherungsmakler vertreten - nicht antragsberechtigt ist, war der Schlichtungsantrag schon aus diesem Grund gemäß Pkt. 5.3. der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. November 2018